

Lutherstadt Wittenberg, 05.08.2026

Betreff: Statement zur EU-Richtlinie 94/62/EG und zur Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich der EU-Richtlinie 94/62/EG und zur Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR).

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Packaging and Packaging Waste Regulation, kurz PPWR) wurde am 11.02.2025 als Nachfolgeregelung zur bisherigen EU-Richtlinie 94/62/EG veröffentlicht. Sie tritt ab dem 12.08.2026 stufenweise in Kraft.

Die PPWR regelt die Herstellung, den Vertrieb sowie den Import von Verpackungen innerhalb der Europäischen Union und definiert unter anderem spezifische Recyclingquoten für verschiedene Materialien, Anforderungen an das Design for Recycling (D4R) sowie Mindest-Recyclatanteile für bestimmte Verpackungsarten.

Da die Konformität gemäß PPWR auf Verpackungsebene zu bewerten ist, ist eine isolierte Konformitätserklärung ausschließlich für einzelne Komponenten wie Druckfarben, Lacke oder Klebstoffe nicht ausreichend. Die Konformität hängt maßgeblich vom konkreten Anwendungsfall und dem jeweiligen Verpackungsaufbau ab. Zudem sind derzeit noch nicht alle Detailanforderungen final veröffentlicht. Insbesondere stehen weitere Vorgaben, wie beispielsweise die ab 2028 anzuwendenden D4R-Bewertungskriterien, noch aus.

Materialien

Für die eingesetzten Materialien liegt folgende Rückmeldung vor:

Es werden keine Schwermetalle in den Produkten eingesetzt. Die Materialien entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), der US CONEG Model Toxics Legislation sowie der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge hinsichtlich der Schwermetallgrenzwerte.

Der gesetzlich geforderte Summengrenzwert für Cadmium, Quecksilber, Blei und sechswertiges Chrom von 100 ppm wird eingehalten. Basierend auf stichprobenartigen Prüfungen gemäß Lieferantenbestätigungen wird dieser Grenzwert in den Standardprodukten nicht überschritten.

Druckfarben, Lacke und Klebstoffe

Für Druckfarben, Lacke und Klebstoffe wurde bestätigt:

- Es sind keine besorgniserregenden Stoffe gemäß Artikel 5 der PPWR enthalten.
- Der Summengrenzwert von 100 mg/kg (100 ppm) für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom wird eingehalten.
- Es werden keine per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS, einschließlich PTFE) als Rohstoffe eingesetzt.
- Auf Basis der vorliegenden Lieferanteninformationen sind PFAS auch nicht als nicht absichtlich zugesetzte Stoffe (NIAS) zu erwarten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marius Krause
Geschäftsführung